Die ffabrifche Corporation mablt ju ifren Deputirten Stabtrathe.

Beber beputirte Stadtrath hat einem feiner Mitglieder gu ben Deputationsgeschaften Muftrag, ju ertheilen.

Er muß ber flabrifchen Corporation angeigen, wen er beauftragt habe, und biefer fim Sall eribalicher Debenfen, bas Recht bes Bilberfpruchs in Rucfficht ber Perfon bes Neufrragten ut.

Die Bahl ber Orpnitten ju Beforgung allgemeiner Kreisangelegenselten und ihrer Ettlisterteter, wird von bem versissmen Stande ber landesergierung, ju allerhechster lanbeschreicher Genechmigung, angezeigt. Das hierauf an ihn ergehende Genechmigungsreserter wird ben Deputiten jugestertigt und birnt zu ihrer kegitimation.

6. 55.

In ben Rreifen find, jur Erhebung ben ritterfchaftlichen Anlagen, Donativein- maßt und nehmer beputirt, und benfeiben Stellverreiter auf ben Behinderungsfall beigegeben. Anbellief bes

Beibe merben von ber Ritterichaft bes Rreifes, auf bie Zeit einer tanbesbewilligung, mers.

gerählt.
Die Baft fam nur auf Mitglieder der ritterschaftlichen Corporation gerichtet werden, necht in bisser Gigenfacht von tanden bestimmt, und wird von dem vorsigene wer Stande ben Dere Germer Collegio nochrichtig engeriete.

Der Dennischungener bei bei einerschäftlichen Anlagen fünftig in jehen Steffig, der nach bei nesse der versichen Gende, auf den Gemal gefagter Arreichfeiligt, ihm zu ertjellenden Anuedungen über den Betrag, dem Welftigd und die Ziel der Erfeldung, ausgescheiten, und geren ein belimmtes Precent eingebeitung, die befreiten Geher an welle erste bei geste der gestellt der Angelen bei der Geschlichen und der Geschliche Annelsen gestellt der Feste für der feine Annelsen Beder gestellt der Angelen gestellt der feste feine Annelsen Beder der gestellt der Bederfen gebegen und bei gesche der gestellt der Feste fest

Diefe Rechnung wird von feirgu beputieten Mitgliebern ber Ritterfchaft befectiet. Nach erfolgter Beantwortung ber Defecte entschieben bie Deputitten, welche berfelben fan erlebigt zu achten find.

Miber bie unterlolig gelüfenen Deftete fint bie Ditterfchaft bei einem Kreistage Befchüß ju fagfen. Benn die Rechung ihrem deilig berügigt um ben der Dei Mitterfohrt
als einhig anerfannt werben iff; forfohr bern Jeilftfarten; mittelf ihrer von allen, auf
bem Kreistage annefenen, ritterfcheftlichen Bittgliebern ju vollsiehnben, und bem Donateinunchgene ausgehablighen mit Attmos-